



S.C. 'Blau-Weiß' 1946 Ottmarsbocholt e. V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "S.C. 'Blau-Weiß' 1946 Ottmarsbocholt e.V." .
2. Er hat seinen Sitz in Senden/Ottmarsbocholt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld unter Nr. VR 6203 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund Coesfeld und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des KSB Coesfeld als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§4 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahmeerklärung des Vereins ist erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird.
4. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft kann frühestens nach 6 Monaten gekündigt werden.
4. Das Recht auf Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied nach Anmahnung den Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten entrichtet hat.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - d) sich grob unsportlich verhält,
 - e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes oder per Bote mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§8 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnungen benutzen.
2. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins mit.
3. Sie sollten die gewählten Organe des Vereins unterstützen und zum Aufbau und zur Förderung des Vereins beitragen.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr; Jugendlichen vom 12. bis zum 18. Lebensjahr steht nur in den der Jugendarbeit dienenden Gremien das Stimmrecht zu.
2. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als nichtstimmberechtigte Mitglieder jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§11 Unfallversicherung und Haftung

1. Unfallversicherung besteht über die Sporthilfe e.V. für Unfälle bei der sportlichen Betätigung und auf den direkten Wegen von der Wohnung des Mitgliedes zur Sportstätte und zurück.
2. Eine Haftung des Vereins selbst ist ausgeschlossen.
3. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§12 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§13 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen und/ oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Zusatzbeiträge erhoben werden. Diese dürfen den 2fachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Zusatzbeiträgen entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung durch einen Beschluss.
4. Diese bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Auch für die Verwendung der abteilungsspezifischen Zusatzbeiträge gilt die Gemeinnützigkeits-Klausel.
5. Der Vorstand beschließt in sozialen Härtefällen über Beitragsvergünstigungen.
6. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

§14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§15 Mitgliederversammlung: Einberufung, Aufgaben

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In ausschließlicher Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen insbesondere: Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) es der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzende/-n beantragt hat oder
 - c) die Rechnungsprüfer einen schriftlich begründeten Antrag an den/die Vorsitzende/-n stellen.
4. Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung von dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/-r Stellvertreter/-in einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung durch Aushänge an den Sportstätten unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (im Zweijahresrhythmus)
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§16 Mitgliederversammlung: Anträge, Wahlverfahren, Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss an einem anderen Tag eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Errechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt.
3. Zur Veränderung des Vereinszweckes bzw. zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlussfassung ist hier nur möglich, wenn der Verhandlungsgegenstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt 14 Tage vorher angekündigt worden war oder in der Mitgliederversammlung einstimmig die Dringlichkeit bejaht wurde.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern, vom Vorstand, von Ausschüssen, von Jugendgremien und den Abteilungen gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzende/-n des Vereins eingegangen sind.
5. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejaht wird.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 10 oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder es beantragen.

§17 Der Vorstand

1. Der geschäftsführender Vorstand gem. §26 BGB (Vorstand), bestehen aus dem/der 1. Vorsitzende/-n, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/-in, dem/der Ressortleiter/-in 'Finanzen und EDV' und dem/der Jugendgremiumsleiter/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein unter Wahrung der Bestimmungen der Satzung und der Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes nach außen zu vertreten.
2. Der Gesamtvorstand bestehet aus a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dessen Vertretern/Vertreterinnen und b) den Abteilungsleitern/-innen, c) dem Jugendgremiumsleiter. Im Bedarfsfall kann der Gesamtvorstand um zwei weitere Beisitzer erweitert werden. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere: Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge; die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
3. Der/die Jugendgremiumsleiter/-in wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften der Jugendordnung des Vereins. Die Wahl des Jugendgremiumsleiters/der Jugendgremiumsleiterin bedarf der Bestätigung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Gesamtvorstandes. Bei Ablehnung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Jugendversammlung mit Neuwahlen durch den Vorstand einzuberufen.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein gemäß dem Vereinszweck. Seine Sitzungen werden in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Die Regelung aller Vereinsangelegenheiten
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder.
5. Entscheidungen im Gesamtvorstand werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Vorstände und andere Organämter können eine Ehrenamtspauschale für Aufwandsentschädigungen gem. dem Gemeinnützigkeitsrecht erhalten.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Geschäftsführung geben.

§18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilungen können sich ihre/-n Abteilungsleiter/-in bzw. Abteilungsleitungsausschuss selbst wählen. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Gesamtvereines.
2. Für die Regelung der Abteilungsangelegenheiten kann die Abteilung sich eine Abteilungsordnung geben. Dieses regelt insbesondere die Zusammensetzung des Abteilungsleitungsausschusses. Sofern keine andere Regelung besteht, setzt sich der Abteilungsleitungsausschuss aus dem/der Abteilungsleiter/-in und einem/einer Stellvertreter/-in zusammen.
3. Durch die Ausschüsse sollen die Kräfte der Selbstverwaltung und -gestaltung innerhalb der Abteilungen gestärkt werden. Bei Anschaffung größerer Objekte ist die dem Vereinsvorstand vorher anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Abteilungsleiter/-innen dürfen finanzielle Verpflichtungen nur um Rahmen ihres Budgets eingehen.

4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
6. Abteilungsversammlungen sind jährlich, Neuwahlen der Abteilungsghremien sind alle 2 Jahre durchzuführen. Die Amtszeit der gewählten Personen beträgt somit 2 Jahre.

§19 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§20 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei im jährlichen Wechsel von der Mitgliederversammlung des Vereins für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft.
2. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer nur mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen
 - an den Heimatverein Ottmarsbocholt,
 - die Davertschützen Ottmarsbocholt,
 - den Spielmannzug Ottmarsbocholt,
 - die Fördervereine des Familienzentrums St. Urban Ottmarsbocholt und der Davertgrundschule Ottmarsbocholt, der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
 - oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anhang: Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinsjugend des S.C. „Blau-Weiß“ 1946 Ottmarsbocholt e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen sowie die innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2 Aufgaben

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:
 - a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßen Gesellung
 - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) das Jugendgremium
- c) die Abteilungsjugendvollversammlungen

§4 Jugendvollversammlung

1. Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendvollversammlung. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins vom 12. bis zum 18. Lebensjahr und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.
2. Eine ordentliche Jugendvollversammlung findet in jedem Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt.
3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Jugendgremium es beschließt
 - b) es ein Drittel der Mitglieder der Jugendvollversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendgremium beantragt hat.
4. Die Jugendvollversammlung wird zwei Wochen vorher von der Jugendleiterin bzw. dem Jugendgremiumsleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
5. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes der Jugendgremiumsleiterin/des Jugendgremiumsleiters
 - b) Entlastung der Jugendgremiumsleiterin/des Jugendgremiumsleiters und ihrer bzw. seiner Vertretung
 - c) Neuwahlen (im Zweijahresrhythmus ab 2000)
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Mitglieder der Jugendvollversammlung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
8. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt.

§5 Jugendgremium

1. Das Jugendgremium besteht aus:
 - a) der Jugendgremiumsleiterin bzw. dem Jugendgremiumsleiter und ihrer bzw. seiner Vertretung. Wählbar als Jugendgremiumsleiter/-in und Vertretung sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
 - b) den Jugendvertretern der Abteilungen, das sind:
 - ein volljähriges Mitglied der Abteilungen
 - zwei zum Zeitpunkt der Wahl noch unter 18 Jahre alte Mitglieder
 - zusätzlich wählbare Beisitzer mit speziellen Funktionen
2. Die Jugendgremiumsleiterin bzw. der Jugendgremiumsleiter ist gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins. Ihre bzw. seine Vertretung ist Mitglied des Gesamtvorstands.
3. Das Jugendgremium ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Es verwaltet das Finanzbudget der Vereinsjugend.
4. Das Jugendgremium erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Es ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Jugendgremiums finden nach Bedarf statt.
6. Das Jugendgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann das Jugendgremium Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendgremiums.

§6 Abteilungsjugendversammlungen

1. Eine Abteilungsjugendversammlung findet mindestens alle zwei Jahre vor der Jugendvollversammlung statt, in der Neuwahlen stattfinden. Hierbei sind die Jugendvertreter für das Jugendgremium zu wählen, das sind:
 - a) ein erwachsenes Mitglied der Abteilung
 - b) zwei zum Zeitpunkt der Wahl noch jugendliche Mitglieder (Abteilungen mit weiblichen und männlichen Jugendlichen wählen eine Jugendvertreterin und einen Jugendvertreter)

§7 Wettkampfordnung, Spielordnung

1. Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen bzw. Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§8 Jugendordnungsänderung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung. Die Änderung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Vereinssatzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 22.04.2016 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Jugendordnung bestätigt.

Ottmarsbocholt, den 22.04.2016
S.C.'Blau-Weiß' 1946 Ottmarsbocholt e.V.